

## Das luxemburgische Hundegesetz in Stichworten

*N.B.: Bestimmungen, welche Hundetrainer bzw. –schulen betreffen (z.B. Genehmigung für die Ausbildung als gefährlich eingestufte Hunde oder für die Theorieausbildung der Hundehalter eines solchen Hundes) wurden in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt.*

### Für alle Hunde gilt:

- Jeder Hund muss binnen 4 Monaten ab seiner Geburt per Mikrochip elektronisch erfasst werden. (Übergangsregelung: bis zum 1. Januar 2010 müssen alle Hunde gechipt sein)
- Leinenpflicht:
  - innerhalb der Ortschaften,
  - in öffentlichen Transportmitteln, in den gemeinsamen Räumen von Mehrfamilienhäusern, auf öffentlichen Parkplätzen, Tankstellen und während öffentlichen Veranstaltungen,
  - auf Sportsplätzen, Fahrrad- und Fitnesswegen  
(Ausnahmen: Hundesportveranstaltungen, Schulung der Hunde, Hütehunde bei der Arbeit, usw.).

An allen anderen Orten sind die Hundehalter verpflichtet ihren Hund unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls anzuleinen.

Jede Gemeinde kann innerhalb der Ortschaften Freilaufzonen bestimmen, wo die Hunde nicht angeleint sein müssen. Auch hier sind die Hundehalter verpflichtet ihren Hund unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls anzuleinen.

Auch kann jede Gemeinde ausnahmsweise außerhalb der Ortschaften Zonen bestimmen wo Hunde angeleint sein müssen; dies ausschließlich in Zonen wo viele Menschen anzutreffen sind.

- Jeder Hund muss (binnen 4 Monate ab seiner Geburt) im Gemeindeamt des Wohnortes seines Besitzers angemeldet sein. Hierzu muss die Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes betreffend die Rasse oder Art des Hundes, die Nummer des Chips und einer gültigen Tollwutimpfung beigelegt werden und der Hundebesitzer muss erklären im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung zu sein welche für eventuell durch den Hund verursachte Schäden aufkommen wird.

Daraufhin stellt das Gemeindeamt dem Hundebesitzer eine Bescheinigung aus, welche der Besitzer den mit der Überwachung dieses Gesetzes beauftragten Personen jederzeit vorzeigen können muss.

- Bei Wohnungswechsel muss der Hundebesitzer binnen einem Monat seinen Hund in der neuen Gemeinde anmelden.
- Wenn der Hundebesitzer wechselt, muss dies binnen einer Frist von einem Monat bei dem(den) jeweiligen Gemeindeamt(ämtern) gemeldet werden.
- In allen Gemeinden wird eine jährliche Hundesteuer eingezogen (Minimum 10 €).

Von der Steuer befreit sind: Blinden- und Behindertenhunde, Polizei-, Armee-, Zoll- und Rettungshunde.

- Für jeden als gefährlich eingestuften Hund kann der Direktor der Veterinärverwaltung Maßnahmen vorschreiben um die von diesem Tier ausgehende Gefahr zu bannen.

Jeder der einen bestimmten Hund als Gefahr für sich selbst einstuft, kann sich schriftlich an das Gemeindeamt wenden, welches das Schreiben zusammen mit dem Gutachten des Bürgermeisters an den Direktor der Veterinärverwaltung weiterleitet. Dieser beauftragt einen Veterinärinspektor oder einen amtlichen Tierarzt mit der Begutachtung des besagten Hundes (dies kann an einer neutralen Stelle geschehen).

Der Direktor der Veterinärverwaltung kann zum Beispiel verlangen, dass der Hund außerhalb befriedeten Besitztums immer angeleint sein muss und/oder einen Maulkorb tragen muss und, dass er bestimmte Erziehungskurse absolvieren muss.

Wenn der Hund als nicht gefährlich eingestuft wird, trägt der Kläger die Kosten für diese Prozedur, andernfalls der Hundebesitzer.

### Spezielle Regeln für als gefährlich eingestufte Hunde:

- Neben den, durch eine individuelle Untersuchung als gefährlich eingestuften Hunden, gelten folgende Hunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich:
  - Staffordshire Bullterrier,
  - Mastiff,
  - American Staffordshire Terrier,
  - Tosa,
  - sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Diese Tiere werden im weiteren Verlauf des Textes auch als Listenhunde bezeichnet.
- Für diese Hunde gilt allgemeiner Leinenzwang, außer wenn der Hund aufgrund der vom Gesetz vorgesehenen erfolgreich abgeschlossenen Prüfung hiervon ausdrücklich befreit wird.
- Besitzer dieser Hunde müssen mindestens 18 Jahre alt sein, dürfen nicht unter Vormundschaft stehen und nicht vorbestraft sein. Außerdem müssen sie die vom Gesetz vorgesehenen Ausbildungskurse (12 Stunden) mit Abschlussdiplom besuchen. Die Kosten dieser Kurse trägt der Hundehalter.

- Die Hunde müssen Dressurkurse (minimum 24 Stunden) besuchen welche durch ein Abschlusssdiplom belegt werden welches alle drei Jahre erneuert werden muss. Die Kosten dieser Kurse trägt der Hundehalter.
- Die Anmeldung dieser Hunde im Gemeindeamt erfolgt in 2 Stufen:
  1. als erstes erfolgt die für alle Hunde oben beschriebene Anmeldung;
  2. binnen 18 Monaten nach der Geburt des Hundes muss der Hundehalter zusätzlich folgende Belege im Gemeindeamt vorlegen:
    - ein Diplom, das bezeugt, dass der Hund die Erziehungskurse erfolgreich bestanden hat;
    - für alle nicht reinrassigen Listenhunde, also Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden der Rassen Staffordshire Bullterrier, Mastiff, American Staffordshire Terrier und Tosa und wird ein tierärztliches Zeugnis verlangt welches das Datum der Kastration bescheinigt;
    - Diplom der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungskurse des Hundebesitzers.
    - Quittung der ersten Anmeldung des Hundes im Gemeindeamt
- Besitzer von Hunden, welche auf Grund einer individuellen Begutachtung als gefährlich eingestuft wurden, müssen in der vom Direktor der Veterinärverwaltung vorgeschriebenen Frist folgende Belege im Gemeindeamt abgeben:
  - Abschlusssdiplom der Erziehungskurse des Hundes,
  - Abschlusssdiplom der Ausbildungskurse des Hundehalters,
  - Beleg welcher bei der ersten Begutachtung des Hundes erstellt wurde.
- Bei der jährlichen Erhebung (Volkszählung) müssen alle Hundebesitzer auf dem diesbezüglichen Formular bezeugen, dass
  - ihr Hund eine gültige Tollwutimpfung bekommen hat,
  - sie im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sind, welche für eventuell durch den Hund verursachte Schäden aufkommen wird.

Besitzer von sogenannten gefährlichen Hunden müssen außerdem bezeugen, dass sie im Besitz folgender Belege sind:

- ein Diplom, welches bezeugt, dass der Hund die Erziehungskurse erfolgreich bestanden hat;
  - ein Diplom der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungskurse des Hundebesitzers
  - für alle nicht reinrassigen Listenhunde, also Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden der Rassen Staffordshire Bullterrier, Mastiff, American Staffordshire Terrier und Tosa wird ein tierärztliches Zeugnis verlangt welches das Datum der Kastration bescheinigt;
- Die Anschaffung, Abgabe (gratis oder gegen Entgelt) und die Einfuhr nach Luxemburg von sogenannten Listenhunden (reinrassig oder nicht) unterliegt einer Sondergenehmigung des Ministers. Diese Genehmigung wird nur erstellt wenn der Antragsteller im Besitz des Abschlusssdiploms der Ausbildungskurse für Hundehalter ist.

Die Einfuhr nach Luxemburg sogenannter Listenhunde ist nur erlaubt wenn der Besitzer belegen kann dass er die Tiere legal besitzt.

Erlaubt ist die Abgabe eines in Luxemburg angemeldeten sogenannten Listenhundes an eine vom Minister anerkannten Tierschutzorganisation.

- Wenn ein als gefährlich eingestuftes Hund entläuft, muss der Besitzer dies binnen 12 Stunden bei der Polizei melden.

## Strafen

Verstöße gegen die allgemeinen für alle Hunde geltenden Regeln werden mit Geldstrafen zwischen 25 und 250 € geahndet.

Verstöße gegen die Regeln betreffend die als gefährlich eingestuften Hunde können folgendermaßen, je nach Tatbestand, geahndet werden:

- Haftstrafen von 8 Tagen bis 2 Jahren und/oder Geldstrafen von 25 € bis 20.000 € (bei Rückfälligkeit innerhalb von 2 Jahren kann die Strafe verdoppelt werden),
- Tierhalteverbot von 3 Monaten bis 15 Jahren,
- Erziehungskurse für den Hund (15 Tage bis 3 Monate),
- Ausbildungskurse für den Hundebesitzer (15 Tage bis 3 Monate),
- Kastration des Hundes,
- Beschlagnahmung des Hundes oder Abgabe an eine Tierschutzorganisation,
- Beschlagnahmung und Einschläferung des Hundes (auf Anweisung des Staatsanwalts).

## Übergangsregelung

Besitzer von Hunden welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes älter als 4 Monate sind, wird eine Frist von 9 Monaten gewährt um sich den neuen Regeln anzupassen.

Alle Hunde müssen bis zum 1. Januar 2010 gechipt sein.

Was die Diplome „Ausbildungskurse für den Hundebesitzer“ und „Erziehungskurse für den Hund“ anbelangt, haben die jetzigen Hundebesitzer 9 Monate Zeit um die jeweiligen Diplome zu erlangen.

**Diese Zusammenfassung ist ohne Gewähr.  
Es kann nur das, im Memorial A-62 vom 15. Mai 2008 veröffentlichte Gesetz,  
geltend gemacht werden.**